

Satzung der

Arbeitsgemeinschaft Höhle und Karst Stuttgart e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Höhle und Karst Stuttgart.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Arbeitsgemeinschaft Höhle und Karst Stuttgart e. V.“ führen.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist es, sich mit allseitiger höhlenkundlicher Forschung (Höhlen, Karsterscheinungen, Stollen und ähnlichem) zu befassen. Hauptarbeitsgebiet ist Südwestdeutschland.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben
- Sammlung und Auswertung der Ergebnisse in einer Dokumentationsstelle (Höhlenkataster)
- Herausgabe der „Beiträge zur Höhlen- und Karstkunde in Südwestdeutschland“

Zusammenarbeit mit Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung wird angestrebt.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

Der Verein ist Mitglied im „Verband der deutschen Höhlen- und Karstforscher e. V.“

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können höhlenkundlich interessierte Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen. Zwei Auskunftspersonen aus dem Verein sind zu benennen. Über die Aufnahme wird durch

Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder durch einstimmigen Beschluss des Vorstands entschieden.

Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung jederzeit möglich. Die Beitragszahlung ist bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu leisten.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Ein Ausschluss ist nur möglich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Das betreffende Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Sie arbeiten auf speläologischem Gebiet zusammen und sind zur vorbehaltlosen Information verpflichtet.

Jedes Mitglied erhält die „Beiträge zur Höhlen- und Karstkunde in Südwestdeutschland“ und ist berechtigt, die Dienste der Dokumentationsstelle und der Bibliothek kostenlos in Anspruch zu nehmen sowie das Gemeinschaftseigentum zu benützen.

Die Vereinsarbeit wird durch die Mitgliedsbeiträge, die „Beiträge zur Höhlen- und Karstkunde in Südwestdeutschland“ soweit möglich vom Verkaufserlös finanziert.

§ 7 Organe des Vereins

Mitgliederversammlung und Vorstand leiten die Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Rechenschafts- und Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
- Prüfung der Kassenbücher
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeiten
- Planung von Veranstaltungen
- Genehmigung des vom Vorstand erarbeiteten Jahresetats
- Erlass der Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftleiter und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und bemüht sich um ein reges Vereinsleben.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen, entweder durch persönliches Zusammenkommen oder via Telefonkonferenz. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Vorschlags. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Höhlenrettung“ mit Sitz in Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

< Beschlossen am 7. Mai 2017 in Ellwangen (Jagst) >